

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(NaturGas Penzhorn GmbH & Co. KG, Soltau)**

Die NaturGas Penzhorn GmbH & Co. KG hat am 09.03.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Änderung Ihrer Biogasanlage beantragt. Der Antrag umfasst den Austausch von 2 Behälterdächern (Fermenter) mit einhergehender Erhöhung der Gasspeicherkapazität. Die Durchsatzkapazität liegt bei 92 t/Tag.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Brock, Flur 3, Flurstücke 14/47, 14/95, 14/96 und Flur 4, Flurstücke 2/73 und 2/76.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach §§ 9, 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentlicher Grund für die Entscheidung ist, dass keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden. Lediglich die Behälterdächer werden ausgetauscht, sodass keine weitere Versiegelung stattfindet. Der Austausch bedingt zudem nur eine geringe Bauzeit, sodass kaum bis keine Störungen zu erwarten sind. Da die Behälterdächer in landschaftsangepassten Farben herzustellen sind, wird der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für negative Auswirkungen auf Flora, Fauna oder Biotope.

Belästigungen für Mensch, Tier und Natur ergeben sich wenn nur während des Austausches, nicht aber beim Betrieb. Grundsätzlich ist der Einfluss gering. Luftgetragene Schadstoffe oder Einträge von Schadstoffen in den Boden sind ebenfalls nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist nicht feststellbar. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Vorhaben auch auf die weiteren Schutzgüter, wie etwa kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben wird.

Auch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 06.08.2020

Az.: 56.20.03.231-200033
Im Auftrag
Friese